



Der Bürgermeister der Stadt Idstein als
Ordnungsbehörde
König-Adolf-Platz 2
65510 Idstein

Tel.: +49 6126 78-226
Fax: +49 6126 78-820
E-Mail: nicole.schickel@idstein.de

Antrag auf Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes

gemäß § 1 Abs. 3 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO) vom 22. Januar 2003, in der derzeit gültigen Fassung

- erstmaliger Antrag gefährlicher Hund gem. § 2 Abs. 1 (Rasseliste)
 Folgeantrag verhaltensauffälliger Hund gem. § 2 Abs. 2

Bitte deutlich ausfüllen und Zutreffendes bitte ankreuzen

I. Angaben zur Person

| | | |
|------------------------|----------------------|----------------------------------|
| Name, Vorname: | | |
| Geburtsdatum und -ort: | Staatsangehörigkeit: | <input type="checkbox"/> andere: |
| Straße, Hausnummer: | PLZ, Wohnort: | |
| Telefon: | Mobiltelefon: | |
| Telefax: | E-Mail: | |

- 2 -

II. Angaben zum Hund

| | |
|---|----------------------------|
| Rasse: | |
| Geschlecht: <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin | Wurfstag (Datum): |
| Name: | Tag der Übernahme (Datum): |
| Chip-Nummer: | Tätowiernummer: |
| <u>Bei verhaltensauffälligen Hunden ausführliche Beschreibung des Vorfalles (z.B. Beißvorfall):</u> | |

III. Angaben zum Vorbesitzer bzw. Züchter des Hundes

| | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|
| Folgende Angaben beziehen sich auf | | |
| den Vorbesitzer | <input type="checkbox"/> den Züchter | <input type="checkbox"/> sonstige: |
| Name, Vorname: | Telefon: | |
| Straße, Hausnummer: | Mobiltelefon: | |
| PLZ, Wohnort: | Telefax: | |

IV. Erklärung der persönlichen Zuverlässigkeit

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich **nicht**

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leben oder Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen rechtskräftig verurteilt wurde,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz, das Bundesjagdgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht vergangen sind.

Ich versichere weiterhin, dass ich

1. nicht wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes und der Kampfhundeverordnung sowie der Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde verstoßen habe,
2. weder alkoholsüchtig, rauchmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach bin.

Entgegenstehende Angaben (Vorstrafen, Krankheiten o. ä.):

V. Erklärung der artgerechten Haltung des Hundes

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass mein Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit von ihm keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen.

VI. Angaben der Unterbringung und der Aufsichtsperson/en des Hundes

1. Die für das Halten des gefährlichen Hundes dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen ermöglichen eine ausbruchssichere Unterbringung, so dass die körperliche Unversehrtheit von Mensch und Tier gewährleistet ist. Der Hund soll oder ist bereits wie folgt untergebracht.

(kurze Stellungnahme):

2. Die Person, die den gefährlichen Hund führt, muss gem. § 8 Abs. 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde nachgewiesen haben sowie körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen. Außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller sollen nachstehend namentlich benannte Personen den Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums sowie in Häusern mit mehreren Wohnungen außerhalb der Wohnung führen:

(Angaben der Person/en):

VII. Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind von mir **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Schreibens bei der Behörde vorzulegen:

1. Nachweis der Sachkunde (Sachkundebescheinigung) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Hundeverordnung
2. Nachweis über die fristgerechte Zahlung der Hundesteuer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 bzw. Abs. 2 Hundeverordnung
3. Nachweis, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Wesensprüfung) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Hundeverordnung
4. Nachweis über die unveränderliche Kennzeichnung des Hundes mit einer zur Identifizierung geeigneten, elektronisch lesbaren Marke (Chip) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 bzw. Abs. 2 Hundeverordnung
5. Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 bzw. Abs. 2 Hundeverordnung
6. Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (Belegart "O")

VIII. Erklärung der wahrheitsgemäßen Angaben

Ich bestätige hiermit, dass alle meine Angaben – einschließlich der Erklärungen unter Punkt IV. und V. – der Wahrheit entsprechen. Diesbezügliche Änderungen werde ich **unverzüglich** der Behörde mitteilen.

Ort, Datum:

Unterschrift Antragsteller/in:

IX. Einwilligung der Auskunftserteilung durch Polizei, BZR und Gesundheitsamt

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Ordnungsbehörde zur Überprüfung meiner Zuverlässigkeit als Halter/in eines gefährlichen Hundes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 5 und 8 Abs. 2 Nr. 3 Hundeverordnung Auskünfte über mich

- bei der Polizei
- beim Bundeszentralregister und
- beim zuständigen Gesundheitsamt einholt.

Dabei wird beim Gesundheitsamt angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über eine psychische Erkrankung oder Suchtkrankheit vorliegen. Das Gesundheitsamt antwortet der Ordnungsbehörde nur mit „Nein, keine Erkenntnisse vorhanden“ oder „Ja, Erkenntnisse vorhanden“.

Liegen dem Gesundheitsamt Erkenntnisse vor, werden Sie hiervon durch die Ordnungsbehörde unterrichtet und von ihr um die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gebeten. Erst nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bittet die Ordnungsbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung.

Mir ist bekannt,

- dass ohne diese Auskünfte meine Zuverlässigkeit nicht festgestellt werden kann und damit gegen diese Bedenken bestehen, und
- dass die hiermit abgegebene Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Eine Erlaubnis kann in diesen Fällen **nicht** erteilt werden.

| | |
|-------------|--------------------------------|
| Ort, Datum: | Unterschrift Antragsteller/in: |
|-------------|--------------------------------|

X. Benachrichtigung nach § 18 Abs. 2, Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)

Alle in diesem Antrag enthaltenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Rasse, Geschlecht, Wurftag des Hundes etc.) werden zur Durchführung der Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde elektronisch gespeichert.

| | |
|-------------|--------------------------------|
| Ort, Datum: | Unterschrift Antragsteller/in: |
|-------------|--------------------------------|



Merkblatt für die Anmeldung eines gefährlichen Hundes

Aufgrund der Hundeverordnung werden folgende zehn Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden eine Gefährlichkeit vermutet:

- American Pitbull Terrier oder Pit Bull Terrier
- American Stafford Terrier oder American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- American Bulldog
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Kangal (Karabash)
- Kaukasischer Owtscharka
- Rottweiler

Ein solcher „gefährlicher Hund“ darf ohne behördliche Erlaubnis nicht gehalten werden. Diese Erlaubnis kann nur auf Antrag erteilt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines „gefährlichen Hundes“ liegen vor, wenn der Halter nachweist, dass

- er das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- er zuverlässig ist (Führungszeugnis),
- er sachkundig ist (Sachkundebescheinigung),
- er eine positive Wesensprüfung für den Hund hat, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der zuständigen Behörde nicht länger als sechs Monate zurückliegt (Wesenstest),
- der Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit von dem Tier keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen,
- der Hund mit einem Chip gemäß § 12 HundeVO gekennzeichnet ist,
- für den nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und
- die bereits fällige Hundesteuer entrichtet worden ist.

Gemäß § 4 Abs. 4 HundeVO muss der Nachweis der Sachkunde erst erbracht und die Wesensprüfung erst vorgenommen werden, wenn der Hund fünfzehn Monate alt ist, soweit er nicht vorher durch einen Vorfall auffällig geworden ist oder aus einer Aggressionszucht entstammt. Bis dahin kann jeweils eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die in Idstein gehaltenen „gefährlichen Hunde“ ist der Antrag schriftlich beim Ordnungsamt, Zimmer C1, König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein zu stellen.

Stand: Juli 2024